



15.09.2021

Nummer 75

INHALT	SEITE
<u>Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung</u>	672
<u>Vollzug der Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Patriching - Jägerholz Süd“, Gmkg. Hacklberg	673
– Bebauungsplan „Gütlbauerweg“, 24. Änderung, Gmkg. Haidenhof	675
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
– Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau; hier: Einleiten von Niederschlagswasser über Entlastungskanäle der Mischwasserentlastungsanlagen – Änderung des Bescheids vom 18.12.2020 <u>hier</u> : Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides	676
<u>Verleihung Ehrenring Landkreis Passau</u>	677
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	
Hygienekonzept des Wahlamtes der Stadt Passau zur Bundestagswahl am 26. September 2021	678
Volksbegehren: Abberufen des Landtags (Eintragsfrist 14. Bis 27. Oktober 2021)	
Eintragungsbekanntmachung mit Zulassungsbekanntmachung	680
Kraftloserklärung verloren gegangene Sparerkunde „Ludek Kloucek“	683

■ **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß
§ 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von
§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Niederbayern

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)
vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden **(auf sog. „roten Flächen“)**:

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere
für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit
Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der
Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Deggendorf, 06. September 2021

Martina Rabl, Landwirtschaftsdirektorin

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Patraching - Jägerholz Süd“, Gmkg. Hacklberg
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 und § 13 b i.Vm. §
13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Patraching – Jägerholz Süd“, Gmkg. Hacklberg beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Patraching – Jägerholz Süd“, Gmkg. Hacklberg soll auf Fl.Nr. 560/49 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 560/50 Gmkg. Hacklberg ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Dabei sollten im Sinne der städtebaulichen Entwicklung ursprünglich zwei Einzelhäuser mit je max. zwei Wohneinheiten (WE) im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung an der Straße Patraching (östlich des Anwesens „Patraching 58“) ermöglicht werden.

Die Ergebnisse der zwischenzeitlich durchgeführten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfordern eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs. Ergänzt bzw. geändert wurden insbesondere:

- Eine Baugrenze für ein östlich gelegenes, weiteres Einzelhaus entfällt, um den Eingriff in das Gehölz möglichst gering halten zu können, mithin wird lediglich eine Baugrenze zur Verwirklichung eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten festgesetzt.
- Der im östlichen Bereich der Teilfläche Fl.Nr. 560/50, Gmkg. Hacklberg bestehende Gehölzbestand in Form von bestehenden Eichen wird mithin im Bebauungsplan als Gehölzfläche festgesetzt und von jeglicher Bebauung ausgenommen.
- Zudem wurden Anpassungen in den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf wird aufgrund dieser Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung, inkl. artenschutzrechtlichem Kurzgutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von 24.09.2021 bis einschließlich 11.10.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 iVm. § 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internet-Adresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 08.06.2021 auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen: brandschutzrechtliche Anforderungen inkl. Löschwasserversorgung, forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange, Klima, Artenschutz, Altlasten, Bodennutzung, Müllentsorgung, energetische Versorgung.

Während dieses o.a. Zeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden (möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung) zur Niederschrift abgegeben werden. Weitergehende Informationen werden unter 0851 / 396 – 398 erteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i.V.m. § 13 a bzw. § 13 BauGB. Durch § 13 b BauGB wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Flächen erweitert, um hierdurch eine weitere Wohnbaulandmobilisierung zu ermöglichen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da die Größe der Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt, sich das Vorhaben im unmittelbaren Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf die Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich eine „Fläche für die Forstwirtschaft“ darstellt, wird gem. § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4 a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 15.09.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gütlbauerweg“, 24. Änderung, Gmkg. Haidenhof
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit diesem Bebauungsplan werden im Bereich der Fl.Nr. 537/18, Gmkg. Haidenhof mittels Überarbeitung der Festsetzungen insbesondere hinsichtlich des Baufelds, der Dachform sowie der Wandhöhen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer städtebaulich geeigneten Bebauung geschaffen.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 17.08.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 15.09.2021
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau;

hier: Einleiten von Niederschlagswasser über Entlastungskanäle der Mischwasserentlastungsanlagen – Änderung des Bescheids vom 18.12.2020

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - hat auf Antrag der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, folgenden Bescheid mit Datum vom 03.09.2021 erlassen (verkürzt dargestellt):

Der Bescheid der Stadt Passau vom 18.12.2020 (Az. 470-Nu) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.2 „Zweck der Gewässerbenutzung“ erhält folgende Fassung:

„Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser über die Entlastungsbauwerke gemeinsam mit Niederschlagswasser aus Trenngebieten der Stadt Passau.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 23.09.2021 für die Dauer von zwei Wochen (bis 06.10.2021) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Es wird um vorherige telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-413 gebeten.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Der Erlaubnisbescheid kann im Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: [Bekanntmachungen | PASSAU](http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx) (www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx)

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Einsicht ausgelegte Bescheid maßgeblich ist (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 08.09.2021
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Verleihung Ehrenring Landkreis Passau

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Verleihung des Ehrenrings für besondere Verdienste um den Landkreis Passau wird bekannt gegeben, dass aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 20. Juli 2020 der Ehrenring des Landkreises Passau an Herrn Franz Meyer, Vilshofen an der Donau vergeben wird. Die Verleihung fand am 6. September 2021 statt.

Passau, 7. September 2021
gez.
Raimund Kneidinger
Landrat des Landkreises Passau

Hygienekonzept des Wahlamtes der Stadt Passau
zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Stand 13.09.2021

1. Maskenpflicht

- a) In Wahllokalen und Auszählungsräumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP-2 Maske (Maskenpflicht). Wahlberechtigten, die ihre Maske vergessen haben, ist im Zweifelsfall eine Maske auszuhändigen. Für Mitglieder von Wahlvorständen kann auf eine Maske ausnahmsweise nur dann verzichtet werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander und zu Wählerinnen und Wählern zu jedem Zeitpunkt gesichert ist. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sowie außerhalb des Sitzplatzes haben auch die Mitglieder des Wahlvorstandes stets eine Maske zu tragen.
- c) Bei Weigerung von Wahlberechtigten, die Maske zu tragen, ist grundsätzlich kein Zutritt möglich. Über jeden Einzelfall hat allerdings zunächst der Wahlvorstand nach den vom Bundeswahlleiter aufgestellten Grundsätzen¹ zu entscheiden.

2. Mindestabstand / Einlass zum Wahllokal

Innerhalb des Wahllokals muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden. Im Wahllokal dürfen sich grundsätzlich nur so viele wahlberechtigte Personen aufhalten, wie Abstimmungskabinen vorhanden sind.

3. Durchführen des Wahlvorgangs

- a) Es ist auf Handhygiene zu achten. Vor Betreten des Wahlraums ist den wahlberechtigten Personen die Möglichkeit der Nutzung eines Desinfektionsmittels zur Handhygiene zu gewährleisten.
- b) Die wahlberechtigte Person hat zur Identifizierung einen Lichtbildausweis bereit zu halten; zur Identitätsfeststellung darf die Maske kurzzeitig gelüftet werden.
- c) Erst nach Freigabe durch den Wahlvorstand darf die wahlberechtigte Person die Wahlkabine betreten. Die Kugelschreiber zur Stimmabgabe werden jeweils mit den Stimmzetteln ausgegeben und nach der Wahlhandlung abgegeben und desinfiziert. Der wahlberechtigten Person ist auch die Nutzung eines eigenen Kugelschreibers (kein Filzstift, kein Bleistift) zur Kennzeichnung gestattet, sofern durch die Kennzeichnung das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Nach Beendigung der Wahlhandlung soll die wahlberechtigte Person den Wahlraum unverzüglich zu verlassen.

4. Organisatorisches

- a) Die Wahllokale sind regelmäßig zu lüften (Faustformel: alle 20 Minuten – Stoßlüftung).
- b) Regelmäßige Reinigung der Wahlkabinen und Kontaktflächen (z.B. Türklinken)
- c) Mithilfe von Hinweisschildern werden die Wählerinnen und Wähler über diese Regelungen „Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (med. Maske, FFP2), Desinfektion der Hände vor Betreten des Wahlraumes, Abstandsregelung“ informiert.
- d) Der Wahlvorstand überwacht die Hygienevorgaben vor Ort; nötigenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten.

- e) Den eingeteilten Wahlhelfern werden zum zusätzlichen Schutz Gesichtsvisiere (face-shield) angeboten. Das Tragen des Gesichtsvisiers ist ein freiwilliges Angebot. Es ersetzt nicht die Pflicht, eine Maske zu tragen.

ⁱ Der Bundeswahlleiter hält hierzu fest: „Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D. h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten. Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z. B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).“

Ergänzend haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, der vom Wahlvorstand auf das Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen zu überprüfen ist, auf das Tragen der Maske zu verzichten.

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
I	Gesamtes Stadtgebiet	<p>Eintragsraum 1 Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Erdgeschoß, EG 3 (Unterer Eingang ins Alte Rathaus) und Zimmer Nr. 105.</p> <p>Eintragsraum 2 Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Bürgerbüro Erdgeschoß</p>	<p>Gelten für alle Eintragsräume</p> <p><u>Donnerstag, 14.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr</p> <p><u>Freitag, 15.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p><u>Montag, 18.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p><u>Dienstag, 19.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p><u>Mittwoch, 20.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p><u>Donnerstag, 21.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr</p> <p><u>Freitag, 22.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p><u>Samstag, 23.10.2021</u> 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p><u>Montag, 25.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p><u>Dienstag, 26.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p><u>Mittwoch, 27.10.2021</u> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>

		Besonderer Eintragungsbezirk § 75 Abs. 3 LWO für Heime, Einrichtungen nach § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO und Justizvollzugsanstalt	Dienstag, 19.10.2021 09.30 Uhr bis 10.00 Uhr JVA Passau	
--	--	---	--	--

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Passau eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, **die einen Eintragungsschein besitzen**, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i. V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeit-
lerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2
Satz 1 LWG).

Datum

Unterschrift

Passau, 15.09.2021

gez. Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstraße, lautend auf:

Herrn
Ludek Kloucek
Grünaustraße 20
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3401379585

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 02.09.2021

Sparkasse Passau

Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)